

## § 8

Die betriebseigenen Fahrzeuge (einschl. Wasserfahrzeuge) müssen betriebssicher eingerichtet und ausgerüstet sein und in diesem Zustand erhalten werden. Zeigen sich Mängel, die nicht sofort behoben werden können, ist dies dem Verantwortlichen zu melden. Die Fahrzeuge müssen ausreichend und den dienstlichen Vorschriften entsprechend besetzt sein.

## § 9

Dampfer, Motorboote, Schwimmkrane und Schwimmdocks müssen wenigstens zwei Rettungsringe mitführen, um die eine Greifleine befestigt ist. Die Rettungsringe sind gebrauchsbereit auszuhängen. Für die Fahrzeuge müssen sichere, einwandfreie Anlegeplätze vorhanden sein.

## § 10

Die Benutzung offenen Lichts und das Rauchen bei Arbeiten an Explosionsmotoren und an den zugehörigen brennstoffführenden Teilen ist verboten. Auf das Verbot ist durch Aushang hinzuweisen. Bei Arbeiten während der Dunkelheit sind Sicherheitslampen zu benutzen.

## § 11

(1) Bau, Instandhaltung und Abbruch der Gerüste, der Treppen und Leitern sowie der Absperrungen und Überdeckungen von Öffnungen und Luken sind verantwortlich unter die Leitung einer fachkundigen Person zu stellen.

(2) Arbeiter, die nicht besonders damit beauftragt sind, dürfen an Gerüsten, Treppen und Leitern keine Arbeiten vornehmen, vor allem nicht die innerhalb oder außerhalb des Schiffskörpers angebrachten Steifen, Stützen und Pallen entfernen.

(3) Neu aufgestellte Gerüste müssen vor ihrer Benutzung erst durch ein Kontrollorgan (Sicherheitsingenieur, Arbeitsschutzobmann) freigegeben werden. Noch nicht zur Benutzung freigegebene Gerüste sind durch einen gut sichtbar anzubringenden Hinweis als solche zu kennzeichnen.

## § 12

(1) Gerüste, Treppen und Leitern, Steifen und Stützen sowie Absperrungen und Überdeckungen sind aus guten, gesunden Einzelteilen stark und fest herzustellen und in sicherem Zustand zu erhalten. Sie müssen gegen Verschieben und Ausweichen gesichert sein. Die Verbindungen der Gerüste sind zuverlässig herzustellen.

(2) Gerüste, die von den auf der Werft üblichen abweichen, dürfen nur auf der Grundlage statischer Berechnung gebaut werden.

(3) Schlechtes und unbrauchbares Baumaterial ist auszusondern und von den Arbeitsstellen zu entfernen.

## § 13

(1) Die Stärke der Aufrichter muß ihrer Belastung entsprechen.

(2) Hölzerne, in feuchten Boden eingelassene Aufrichter sind an ihren im Boden befindlichen Teilen mindestens alle sechs Monate auf gute Beschaffenheit zu untersuchen. Ist das eingelassene Ende angefault, muß der Aufrichter gekürzt oder ausgetauscht werden.

## § 14

(1) Joche und Konsolen zum Tragen der Arbeitsbühnen und Laufstege sind der Belastung entsprechend zu bemessen. Als Joche benutzte hölzerne Bohlen müssen besäumt sein.

(2) Die Joche und Konsolen sind sicher zu befestigen. Zum Befestigen eiserner Konsolen sind drei Schrauben zu verwenden, wenn nicht in besonderen Fällen die Betriebsleitung (Sicherheitsinspektion) zwei Schrauben als ausreichend sicher anordnet. Die Schrauben sind im Schiffsinne als Befestigungsschrauben zu kennzeichnen. Sie dürfen von Unbefugten nicht gelockert oder entfernt werden.

## § 15

Die Bohlen für Gerüste müssen besäumt sein und in der Stärke ihrer Länge und Belastung entsprechen. Sie sind so zu verlegen, daß Zwischenräume vermieden werden und Wippen nicht entstehen. Zur Schaffung eines erhöhten Arbeitsstandes dürfen auf den Gerüsten Kisten und ähnliche Gegenstände nicht verwendet werden.

## § 16

(1) Gerüste sollen mindestens 0,9 m, in Höhen von über 8 m mindestens 1,2 m breit sein. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, z. B. infolge der Entfernung zwischen Aufrichter und Schiff.

(2) Bei Hängegerüsten für Anstreicher- und Reinigungsarbeiten ist eine Breite von 0,5 m zulässig, und wenn angeseilt gearbeitet wird, eine solche von 0,3 m. Sind die Hängegerüste mehrere Bohlen breit, müssen die Bohlen fest miteinander verbunden sein.

(3) Gerüste über 1 m Höhe sind mit einem starken etwa 1 m hohen Handgeländer oder Sicherheitstau zu versehen.

## § 17

(1) Beim Bau von Hängegerüsten ist besonders sorgfältig zu verfahren und nur bestes Material zu benutzen.

(2) Der Querschnitt von Tauen, Ketten, Drahtseilen, Bügeln usw. für Hängegerüste ist so stark zu wählen, daß das Material nicht über ein Viertel seiner Bruchfestigkeit beansprucht wird. Kette mit Tau oder Tau mit Tau sind durch Knoten (Pfahlstek, Boieinknoten) oder Spleißen sicher zu verbinden. Tawe sind gegen Säure und bei Schweißarbeiten gegen Funkenflug zu schützen.

(3) Für Arbeiten an besonders gefährlichen Stellen sind Sicherheitsgurte bereitzustellen und zu benutzen.

(4) Für sicheren Zugang zu den Gerüsten ist zu sorgen.

## § 18

(X) Geländer, Sicherheitstau, Deckel und Grätinge dürfen nur für die Zeit entfernt werden, wie es für die vorzunehmenden Arbeiten notwendig ist. Während der Dauer der vorzunehmenden Arbeiten sind die Öffnungen so zu sichern, daß Personen vor dem Hineinfallen geschützt sind.

(2) Belagbohlen, Treppen und Leitern, die durch Öl, Fett oder andere Ursachen schlüpfrig oder glatt geworden sind, müssen vor der Ingebrauchnahme abgestumpft werden.